

Satzung des TTC Borgentreich v. 1968

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Tischtennis-Club Borgentreich von 1968“, nach erfolgter Eintragung, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ ("e.V."). Er hat seinen Sitz in Borgentreich. Vereinsjahr ist vom 1.7.jeden Jahres bis zum 30. 6. des folgenden Jahres.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Ausübung und Förderung des Sports, insbesondere des Tischtennissports. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. 12. 1953.
2. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 3 Vereinsämter

1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
2. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit so können ein hauptamtlicher Geschäftsführer und (oder) Hilfspersonal für Büro und Sportstätte bestellt werden; § 2 Abs. 3 ist zu beachten.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Westdeutschen Tischtennisverbandes e.V. Er selbst und seine Mitglieder sind der Satzung dieses Verbandes unterworfen und der Sporthilfe e.V.

B. Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder

1. Dem Verein gehören an

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

2. Aktive Mitglieder treiben regelmäßig Sport oder sind aktiv in der Vereinsführung tätig. Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins, ohne sich regelmäßig am Sport zu beteiligen. Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem gefördert haben, können durch Beschluß des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die in unbescholtenen Rufe steht.

2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür besonders vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.

3. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins sich ergebenden Pflichten

zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

2. Alle Mitglieder haben den Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefaßten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Die aktiven und passiven genießen im übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben.

3. Aktives Wahlrecht hat jedes Mitglied mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr erreicht haben, haben das passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

4. Die jugendlichen Mitglieder unter 16 Jahren haben das Recht, an der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilzunehmen.

5. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlich Mitglieds. Sie sind von Beiträgen befreit.

§ 8 Beitrag

1 . Alle ordentlichen aktiven und passiver Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen.

2. Die Höhe und der Zeitpunkt der Fälligkeit des Betrages, setzt die Mitgliederversammlung fest.

§ 9 Umlagen

Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage anordnen.

§ 10 Austritt

1. Die Mitgliedschaft muß durch schriftliche Erklärung gekündigt werden.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 11 Ausschluß

1. Durch Beschluß des Vorstandes, von dem mindestens 2/3 anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins
sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinorgane,
 - b) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins,
 - c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
2. Vor der Beschlußfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung gegeben.
3. Der Ausschluß ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
4. Gegen diesen Beschluß des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
5. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluß des Mitgliedes, steht diesem der ordentliche Rechtsweg offen.

C. Vereinsorgane

§ 12. Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) Damenwart
- d) Jugendwart
- e) Kassen- und Sozialwart

2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung in schriftlicher und geheimer Abstimmung.

3. Der Vorstand wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger einzusetzen.

§ 14 Vorstandssitzung

1. Eine Vorstandssitzung muß einberufen werden, wenn mindestens 2/3 der Vorstandmitglieder oder der 1. Vorsitzende dies unter Angabe von Gründen verlangen.

2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

3. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 15 Geschäftsbereich des Vorstandes

Der 1. Vorsitzende und der Kassenwart sind geschäftsführender Vorstand. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 11 BGB), soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er kann vermögenslich über Leistungen bis zu 1.500,-- DM verfügen.

§ 16 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Einberufung muß mindestens 5 Tage vor den Termin der Versammlung schriftlich erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.

§ 17 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a) die Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) die Neuwahl des Vorstandes
- d) Satzungsänderungen
- e) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- g) die Auflösung des Vereins

2. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn termingerecht schriftlich eingeladen worden ist.

3. Beschlußfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung, und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

4. Über Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden und dem 1. Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 18 Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 30 Minuten vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich Begründung mitzuteilen.

§19 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 10 Mitgliedern muß der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

D. Schlußbestimmungen

§ 20 Haftpflicht

Für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Sportplätzen und in den Turnhallen haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 21 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht faßt.
2. Zur Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung durch eingeschriebenen Brief an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
3. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende und der Kassenwart zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach § 47 ff. BGB.
4. Bei der Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Borgentreich, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwenden muß.
5. Der 1. Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister beim Amtsgericht Warburg anzumelden.

§ 22 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 25. 06. 1976 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen ist.

Borgentreich, den 7. Juli 1976